Gemeinde Kaisten
Gemeindekanzlei
Poststrasse 7
5082 Kaisten

gemeindekanzlei@kaisten.ch
062 869 13 00

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Das Gesuch muss 10 Tage jedoch mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung gut leserlich und vollständig ausgefüllt an den Gemeinderat Kaisten eingereicht werden (§ 20 GGV).

☐ Öffentliche Veranstaltung

☐ Geschlossene Veranstaltung

Anlass _____

Datum _____

Datum _____

Datum _____

Verlängerung bis _____

auf den _____

auf den _____

auf den _____

Gesuchsteller/in

Betrieb/Verein _____

Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Tel. Nr. _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse

Betrieb/Verein _____

Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Tel. Nr. _____

E-Mail _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Kaisten
unser Dorf

Gemeinde Kaisten
Gemeindekanzlei
Poststrasse 7
5082 Kaisten

gemeindekanzlei@kaisten.ch
062 869 13 00

Bewilligung

(von der Gemeinde auszufüllen)

Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach § 23 GGV. Sie werden wie folgt erhoben und separat in Rechnung gestellt:

Bewilligungsgebühr	Fr. 50.00

Bemerkungen

Das Abspielen von Musik ist bis 00.00 Uhr erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass danach Musik nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden darf, so dass die Anwohner nicht beeinträchtigt oder gar gestört werden.

GEMEINDEKANZLEI

Visum / Stempel

Geht z.K. an

- Gemeinderat
- Abteilung Finanzen; als Auftrag zur Rechnungsstellung
- Polizei Oberes Fricktal, rpofr.posten@repol.ag.ch

Rechtsmittelbelehrung

1. Falls Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.
